



LANDKREIS LÜNEBURG
DER LANDRAT

Fragen und Antworten zur Allgemeinverfügung „Beregnung und Bewässerung“

(Stand: 21.06.2023)

Darf ich tagsüber mit der Gießkanne gießen?

Ja, das Gießen mit der Gießkanne und anderen Handgießgeräten, wie Eimern, Töpfen, Schüsseln, bleibt erlaubt.

Darf ich tagsüber mit dem Gartenschlauch gießen?

Nein. Beim Gießen mit dem Schlauch wird meist ein Aufsatz verwendet, der das Wasser mehr oder weniger fein verregnet. Dadurch verdunstet somit auch dabei an heißen Tagen ein Teil des Wassers, wie es auch mit Rasensprengern geschieht.

Ich baue Obst, Kräuter oder Gemüse an oder züchte Blumen. Muss ich die Pflanzen nun eingehen lassen?

Natürlich dürfen und sollen Gärtnerinnen und Gärtner ihre Pflanzen und Beete weiterhin bewässern. Es ist nur darauf zu achten, dass diese Bewässerung bei hohen Außentemperaturen morgens oder abends stattfindet.

Darf ich mein Planschbecken aufstellen und befüllen?

Ja.

Darf ich eine Gartendusche betreiben?

Ausschlaggebend ist die Verdunstung. Da bei den meisten Duschen der Sprühnebel relativ fein ist, sollte in der Zeit zwischen 11 und 19 Uhr darauf verzichtet werden. Wir appellieren grundsätzlich an alle Bürgerinnen und Bürger, auch beim Duschen auf sparsamen Umgang mit dem Wasser zu achten.

Darf ich eine Haus- oder Nutztierdusche betreiben?

Einen Hund draußen kurz abzuspitzen, ist kein Problem. Es sollte aber darauf verzichtet werden, Tiere minutenlang mit einer Dusche spielen zu lassen.

Darf ich einen Springbrunnen, z.B. im Zierteich, betreiben?

Springbrunnen werden von der Verordnung nicht erfasst. Wir appellieren aber an alle Bürgerinnen und Bürger, größere, dekorative und verdunstungsreiche Springbrunnen im Garten an warmen Tagen ausgeschaltet zu lassen.

Müssen Brunnen in öffentlichen Parks und auf Plätzen abgeschaltet werden?

Brunnen sind keine Beregnung im Sinne der Verordnung, da es sich um einen geschlossenen Wasserkreislauf handelt. Je nach Art des Brunnens, des Sprühnebels und der Windanfälligkeit kann ein Abschalten bei Hitze aber durchaus sinnvoll sein. Wir vertrauen darauf, dass die verantwortlichen Behörden und Institutionen im Einzelfall dementsprechend handeln.

Dürfen meine Kinder weiterhin mit Wasserspielzeug spielen? Dürfen meine Kinder eine „Wasserschlacht“ mit Spritzpistolen und Wasserbomben machen?

Ja.

Dürfen meine Kinder unter dem Rasensprenger spielen? Darf der Rasensprenger laufen, wenn meine Kinder damit spielen wollen?

Nein, die Beregnung ist grundsätzlich nicht erlaubt, auch nicht zum Spielen.

Darf in meinem Garten ohne meine Erlaubnis kontrolliert werden?

Nach §101 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) (Befugnisse der Gewässeraufsicht) dürfen Kontrollen zwar ohne Erlaubnis erfolgen, allerdings werden anlasslos und flächendeckend keine Kontrollen durchgeführt.

Muss ich auch bei kleinen Verstößen 50.000 Euro Bußgeld bezahlen?

Grundsätzlich sind wir verpflichtet, allen Hinweisen auf Zuwiderhandlung nachzugehen. Dabei werden Bußgelder von unseren Mitarbeitenden nur nach vorheriger Ermahnung und mit Augenmaß verhängt. Das Bußgeld richtet sich nach der Schwere des Verstoßes.